

Gescheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannstraße 22.
Sprechstunden der Redaction:
Montag 10—12 Uhr.
Mittwoch 4—6 Uhr.
Die im Drucke erscheinenden Werke sind für
die Abreise nicht bestimmt.

Mitnahme des für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Anzeigenteils an
Buchdruckerei bis 3 Uhr Samstagabend,
an Buch- und Zeitungen bis 9 Uhr.

In den Affaires für Inf.-Anzeiche:
Dorotheen, Universitätsstraße 22.
Louis Lösch, Katharinenstraße 18, II.
und das „A. 9“ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 222.

Mittwoch den 10. August 1881.

Ausgabe 16,950.

Aboptionspreis viertelj. 4½ M.
incl. Versandkosten 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Eine einzelne Nummer 25 Pf.
Belegpreis 10 Pf.
Gebühren für Umschreibungen
ohne Postbelebung 20 Pf.
mit Postbelebung 48 Pf.

Zentrale Hospizialre. Petitzelle 20 Pf.
Gehörte Schäfchen laut unserem Preis-
verzeichniss.
Tobolskischer Tag nach höherem Tarif.

Reklame unter den Redaktionsschriften
die Spaltfläche 50 Pf.
Inserat sind Preis an die Expedition zu
leben. — Ruhrt nicht mit gegeben.
Befragung zwanzigmal oder durch Post-
nachnahme.

75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Urfall-Statistik betreffend

Erfolge einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind für die Ausübung der Unfallversicherungsabgabung in sämtlichen Fabriken und allen sonstigen Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heize Lufi u. s. m.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, in den Monaten August bis mit November d. J. statistische Materialien über eingetretene Unfälle zu sammeln, sowie Nachrichten über die Altersverhältnisse der am 5. October 1881 beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter aufzufassen.

Wir haben zu diesem Zwecke den uns bekannt gewordenen Herren Generalsekretären der genannten Act Formularien zustellen lassen, ersuchen jedoch diesen Herren Generalsekretären, welche solche Formulare bis Montag, den 8. August noch nicht zugänglich sein sollten, diese solche als möglichst unfeierliches Bureau, Berlin 51, abholen zu lassen.

Zugleich fordern wir, in Beziehung ebendieselben Verordnung, alle diesbezüglichen Unternehmer, welche bereits bisher Urfall-Formulare gefüllt haben, die ihnen die Ausfüllung des Formulars aus für die Vergangenheit und zwar somit zuwenden, als es mit Sicherheit geschehen kann, gefüllt, auf, unserm statistischen Bureau hierzu Mittheilung zu machen, behutsam Nachprüfung der mittigen Formulare.

Leipzig, den 6. August 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Hause.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 10. August.

Die Unlogikheit des Kriegsfriedensschlusses schreit schnell. Dr. Röder ist bereit, wie die „Germania“ zu reden weiß, durch ein pünktliches Breve zum Bischof von Trier er kommt und wird am nächsten Sonntag die Confessionen empfangen. Diese Wiedergabe erhält einen sehr interessanten Unterton durch das Zusammensetzen des ultimatischen Briefes, den der Bischofssenat für die Übernahme des ihm zusätzlichen Amtes gebraucht hat, weil es ihm nicht möglich sei, unter den gegebenen Verhältnissen seine Macht als katholischen Bischof zu erfüllen. „Oh man,“ bemerkt die „Germania“, „aus der doch erfolglosen Annahme des Bischofs den Schluß ziehen darf, daß eingesetzte Aenderungen der preußischen Kirchengefetzgebung in Aufsicht gestellt seien, nach ihm bald zeigen.“ Wir würden einen solchen Schluß, wieviel auch wir einer Auflösung darüber mit der größten Spannung entgegensehen, ebenfalls doch noch als verständig betrachten. Wenn die preußische Regierung in die Erledigung eines katholischen Bischofs mit den im vorliegenden Falle gegebenen prüfenden Voraussetzungen willigt, dann ist es, sofern und, Sache der anderen Seite, Rechtmässigkeit und Beweise niedrigerer Bekanntschaft zu geben. Am wenigsten dürfte Veranlassung zu eingreifenden Aenderungen der kirchenpolitischen Gelehrte gegeben sein. Denn um diesen Preis hätte die preußische Regierung, wenn sie darum gelegen wäre, schon lange nicht nur einen, sondern mehrere Bischofe haben können.

Was kommt und aus Berlin: „Der Tag erregt es mehr Neugier, in welcher Weise sich die Regierungsbücher über den Vorzug auf kirchenpolitischem Gebiete ausdrücken, während es doch auch außerhalb der leitenden und direkt mit einander verbundenen Kreise Wollende genug giebt. Ein solches Verfahren nach notwendigster Abstimmung rote machen, das das, was hinter den Gauleitern vorgeht, das Bild der Gesellschaftlichkeit schwächen könnte. Ist dieser Verdacht unverhütlösbar, so stand nichts im Wege, daß in dem Abgeordnetenhaus seiner Art offen gefasst werde, die Verhandlungen mit Rom seien neuwertig in einem Maße, in welchem sie ein geistliches Recht zu haben verprüchten, oder verhinderten. Die bestreite Erklärung hätte noch so referent gehalten sein können, aber sie hätte, wenn sie den Missverständnissen der „Germania“ oder „A. A. Ztg.“ prozessualen wäre, entschieden verhindern können, daß ein solches hochgradiges Misstrauen gegen die kirchenpolitischen Absichten der Regierung um sich grüffe, wie jetzt der Fall ist. Auch in der Angelegenheit des Bischofsschlags auf der beiden Seiten in Kiel wäre eine etwas gezierte Rücknahmen auf dem gerechten Aufpunkt an Publikum noch innen wie nach außen für uns gezeigt gewesen, der Regierung gute Dienste zu thun, während ihr das entgegengesetzte Verhalten auch in diesem Falle den schlechtesten Dienst erreichet hat. Tag für Tag werden viele Reden für die Absichten und Pläne der Regierung mobil gemacht, um das Land hinter keinem darüber aufzuladen, was man vor so und so viel Jahren oder in einer überwundenen Legislaturperiode eigentlich gewollt habe. Wenn die Auflösung kommt, ist sie in der Regel überflüssig, weil es offenkundig nicht erst der Offizielle bedurfte, um sie zu verbreiten.“

Wir hören bestimmt, daß absolet nach der Erteilung des Trierer und an die der Halberstädter Angelegenheit gedachten werden soll und daß dann auch in nicht ganz jener Zeit die Regierung den Osnabrück und Halberstädter Diözesanfrage zu erantworten sei. Es heißt, daß namentlich Fürst Bischof auf die möglichst gleichzeitige Erledigung aller dieser Eingriffen dringe, um nicht womöglich immer in neue Verhandlungen einzutreten und von Verhandlung zu Verhandlung zu den Preis in die Höhe treiben lassen zu müssen.

Man sieht und auf Seite 2 vom 8. August: „Der vor wenigen Tagen verhängte Verbot der Erdbebenalarme Freiburg, Weißbischöfliches Ämter, dat bei den seit dem 15. October 1887 daher sehr häufig abgehaltenen Konferenzen der deutschen, bzw. der preußischen Bischofe eine hervorragende Rolle gespielt. Derfelde fungierte nämlich jedesmal als Protokollsführer und die meisten in diesen Konferenzen versuchten Schriften, als Gedenkbriefe, Intermediadestellung an den Kaiser, Proteste an die Regierungen und die Vollvertretungen x. sind von ihm concepiert. Ämter gehörte in den Konferenzen der preußischen Bischofe, an welchen er für Sachsenpolen Theil nahm, zu der Fraktion der „Universitätsbischöfe“ — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — und bildete hier mit den Erzbischöfen von Posen und Köln, sowie des Bischofs von

Würzburg — für die in Preußen gelegenen Provinzen des Bistums Mainz —, Limburg, Trier u. die Majocität. Als es sich um den Protest gegen die Weizsäcker handelte, war es Weißbischöfliches Ämter, welches das Bistum, namentlich den Bischofssitz von Osnabrück, Minden und Fulda gegenwärtig die höchste Fassung des bischöflichen Rechtsstuhls durchsetzte. Wie wir aus sehr guter Quelle wissen, hat sich übrigens Ämter als Vertreter der Oberbischöflichen Reichsprevidenz gegenüber der Kurie manche Verdienste erworben, hinsichtlich der Erhaltung leidlicher Besitzungen zwischen dem Papst einerseits und den Regierungen der Staaten, zu welchen die diese Provinz bildenden Diözesen Freiburg, Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda gehören. Die Zustimmung der Kurie zu der Feststellung der ebenso durchaus kundige wie zu dieser Provinz und zur Aufrechterhaltung des Kirchen- und Schulverbundes zwischen Kurien und Sachsen-Wesmar soll lediglich seinen Bewilligungen zu verdanken sein. Noch in neuerer Zeit hat er sich auch darum bemüht, die von Preußen und Hessen-Darmstadt in Folge der 1866er Gebietserweiterungen gewünschte ordentliche Regelung der betreffenden Diözesenverbündungen durchzusetzen.“

Die „Städter Zeitung“ erhält aus sicherster Quelle: Das Verbot des Auslaufen des Schiffes „Solitaire“ und „Vigorous“ ist von dem Minister des Innern in Folge einer Mitteilung des austro-italienischen Amtes, daß die Schiffe nach den vorläufig angeholteten Ermittlungen möglicherweise zu einer kriegerischen Wendung seitens der Staaten Peru und Bolivien gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz zur Beibehaltung des Nachmeß, für wen und zu welchem Zweck die bezeichneten Schiffe bestimmt sind, aufzufordern und wird bis zur Rücknahme des Nachmeßes, daß die Schiffe nicht zu kriegerischen Zwecken oder zum Schaden gegen Chile bestimmt seien, ergangen und zwar deshalb, weil die österreichisch anerkannten Neutralitätsgrundsätze den neutralen Staaten die Verpflichtung aufstellen, darüber zu wachen, daß auf den Gewässern Kriegsfahrzeuge für einen kriegsführenden Staat nicht ausgetragen werden. Aus diesem Grunde hat die Gewässer Vorholz